

Merkblatt des Landesprüfungsamts zur Coronakrise

Stand: 17.01.2022

Im Folgenden finden Sie Informationen von Seiten des Landesprüfungsamts zu Fragen mit Bezug zur Coronapandemie, z.B. zu den Themen Staatsexamina und Famulaturen.

Das Merkblatt wird laufend erweitert!

Prüfungen Frühjahr 2022

Für die Staatsexamina im Frühjahr 2022 konnten aufgrund der dynamischen Lage noch nicht alle Modalitäten abschließend festgelegt werden.

Das gilt auch für die Durchführung des **Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung**. Sollte die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie **nicht** über den 31.03.2022 verlängert werden tritt wieder die reguläre Durchführungsform (zweitägig, mit Patientenvorstellung) in Kraft.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der Zugang zu allen Prüfungen nach dem 3-G-Modell erfolgt: Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses erbringen (3G-Regelung mit Lichtbildausweis). Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden bzw. im Falle eines PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein. Der 3G-Status aller Teilnehmenden wird vor Ort verpflichtend kontrolliert. Voraussichtlich ist sowohl auf den Laufwegen als auch am Platz eine FFP-2-Maske zu tragen.

Es ist **nicht** ausgeschlossen, dass zum Zeitpunkt der Prüfung eine verschärfte Zugangsregelung in Kraft getreten sein wird (2 G oder 2 G+). Darüber werden wir Sie rechtzeitig informieren. Es wird daher dringend angeraten, sich soweit nicht schon geschehen zeitnah um Grundimmunisierung und möglichst auch Boosterimpfung zu bemühen.

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Seite der Universität bzw in den jeweiligen Gruppen im social media !

Nachrichtage M1 und M2: 23.02. + 24.02.22

Leider muss ich heute mitteilen, dass der Nachrichtag vor Ort am 23. + 24. Februar aufgrund der aktuellen Lage untersagt wurde.

Bis zum jeweiligen oa Termin (12:00 Uhr) kann jeder die fehlenden Leistungen nun über mail nachreichen.

Zwingende Voraussetzung zur Zulassung ist eine Bestätigungsmail durch mich.

Die Ladung wird möglichst einen Tag später in den Postausgang gegeben. (M2)

Sollten noch Zulassungsvoraussetzungen fehlen oder aus anderen Gründen eine Teilnahme nicht erfolgen, wird um kurze Nachricht über mail gebeten.

Eine Teilnahme am August/ Okt Examen M1/M2 würde eine erneute Neuanmeldung bedeuten.

Anmeldung zu den Prüfungen im Herbst

Meldeschluss für den Frühjahrsdurchgang aller medizinischer Staatsexamina ist der **10.06.2022** gemäß Approbationsordnung.

Anmeldeunterlagen werden ca. Mitte Februar im ASTA ausgelegt werden.

Geplant ist momentan von Mitte April bis Mitte Mai eine Anmeldung vor Ort in Lübeck. Aufgrund der aktuellen Lage kann dies aber auch erneut untersagt werden.

Es ist sinnvoll, regelmäßig auf Bekanntmachungen zu achten.

Die Anmeldung könnte auch auf jeden Fall postalisch oder durch Einwurf im Briefkasten des LasD in Neumünster (im Haupteingang Gartenstraße 24, nur zu den Dienstzeiten zugänglich) möglich.

Eine persönliche Abgabe der Unterlagen im LasD ist leider immer noch nicht vorgesehen.

Wichtig bei postalischer Anmeldung: bedenken Sie immer, dass der Postweg länger dauern kann als erwartet – schicken Sie nach Bekanntgabe der Anmeldeformalitäten zur Vermeidung von Problemen Ihre Anmeldung zügig ab auch wenn Sie sich noch nicht sicher sind, ob Sie wirklich teilnehmen wollen!

Sie können sich bis zum Nachreichschluss ohne Angabe von Gründen wieder abmelden.

Maßgeblich für die fristgerechte Anmeldung ist der Eingangsstempel des LasD.

Sollten Sie vom Landesprüfungsamt für Ihre Anmeldung keine Eingangsbestätigung per Mail erhalten fragen Sie unbedingt innerhalb der Meldefrist nach damit der Antrag notfalls noch einmal gestellt werden kann. Die unbewiesene Behauptung, Unterlagen geschickt zu haben, reicht als Beleg für eine fristgerechte Antragstellung nicht aus.

„Freiversuch“

Die Möglichkeit eines „Freiversuches“ sehen die aktuellen Corona-Anpassungen der Approbationsordnung nicht vor. Dieses gilt nur für den Erwerb von Leistungsnachweisen an der Universität, soweit diese das in ihren eigenen Bestimmungen geregelt hat.

Rücktritt von der Prüfung

Über den Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Ladung wird im Einzelfall entschieden. Bei gesundheitlichen Gründen ist auf jeden Fall ein ärztliches Attest mit Diagnose erforderlich, das die Prüfungsunfähigkeit im Prüfungszeitraum bescheinigt.

Sollte der Rücktritt wegen Symptomen erfolgen, die auf eine Coronainfektion schließen lassen, ist ein PCR-Test machen zu lassen und nachzuweisen.

Famulaturen, Krankenpflegedienstpraktikum

- Mitarbeit von Studierenden im Bereich der Coronahilfe kann unter folgenden Voraussetzungen als **Famulatur** anerkannt werden:

- Unter ärztlicher Leitung
- Beschreibung der konkreten Tätigkeit
- Ganztägig an allen Werktagen (bei Teilzeittätigkeit müssen die Arbeitszeiten dokumentiert sein und aufgerechnet der Mindestfamulaturzeit entsprechen).

Die Durchführung von Coronatests in **Teststationen** wird **nicht** als Famulatur anerkannt. Gleiches gilt für reine Bereitschafts-oder Telefondienste mit Verwaltungscharakter (Kontaktnachverfolgung etc.).

Impfzentren können unter den o.g. Bedingungen als Famulatureinrichtungen anerkannt werden (höchstens 30 Kalendertage, nur Praxis-/Ambulanzfamulatur)

Eine Anerkennung als Klinikfamulatur kommt nur bei der Arbeit mit stationär aufgenommenen Patienten in Betracht. Das ist auf der Bescheinigung ausdrücklich zu vermerken.

Eine Anrechnung von Tätigkeiten in Impf-oder Testzentren auf das **Krankenpflegedienstpraktikum** ist nicht vorgesehen!

- **Ausnahmsweise** wird auch eine Ableistung des Praktikums oder der Famulaturen im Vorlesungszeitraum genehmigt. Wenn Sie planen, Krankenpflegedienstpraktika oder Famulaturen im laufenden Semester abzuleisten, setzen Sie sich bitte VOR Beginn der Famulatur mit Prof Dr Westermann und dem Landesprüfungsamt in Verbindung und klären ab ob aufgrund Ihrer Kursbelegung eine Ausnahmegenehmigung möglich ist. Das gilt auch bei Umstellung auf digitale Lehre!

Sie benötigen eine Genehmigung des Landesprüfungsamts, ansonsten besteht die Gefahr, dass die abgeleisteten Zeiten im Nachhinein nicht anerkannt wird wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Die Genehmigung erfolgt durch das Landesprüfungsamt nach Rücksprache mit Prof Dr Westermann per Mail. Das Schreiben muss bei der Überprüfung der Gesamtfamulaturen mit vorgelegt werden!

-Eine Abweichung von den Mindestzeiten bzw. die Anrechnung von kürzeren Famulatur-oder Krankenpflegedienststeinheiten ist derzeit nicht vorgesehen. Sollten sich Absagen von Famulaturen oder Praktika häufen wird im Einzelfall entschieden werden.

Praktisches Jahr (PJ)

Im PJ steht bekanntermaßen nur eine begrenzte Anzahl von Fehlzeiten zur Verfügung (30 insgesamt, Höchstgrenze im nicht gesplitteten Tertial: 20).

Durch die Anordnung von Quarantäne oder Isolation kann es hier zu Problemen kommen. Bis auf Weiteres gilt insoweit die folgende Regelung:

-Reines Inlandstertial:

Abwesenheiten aufgrund von einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 der Approbationsordnung (ÄappO), die regulär zustehenden Fehlzeiten bleiben also in vollem Umfang erhalten. Der behördliche Bescheid ist aufzubewahren und als Nachweis vorzuzeigen. Sollte es aufgrund der Überforderung der Gesundheitsämter von dort keinen Bescheid geben ist als Mindestvoraussetzung eine Bescheinigung der ausbildenden Klinik vorzulegen, dass die Abwesenheit des jeweiligen PJ-Studierenden aus Gründen der Quarantäne oder Isolation erfolgt.

Über darüberhinausgehende Fehlzeiten im Zusammenhang mit COVID-19 entscheidet das LPA im Einzelfall.

Abwesenheit wegen Beschwerden aufgrund von Impfreaktionen gelten als Krankheitstage und werden daher regulär auf die Fehlzeiten angerechnet.

-Auslandstertial:

Durch Reisen erhöht sich die Gefahr, bei Ein-oder Ausreise in Quarantäne zu geraten bzw. das Tertial gar nicht antreten zu können oder vorzeitig abbrechen zu müssen. Aktuell werden immer mehr Länder oder Landesteile als Risikogebiete deklariert, was die Wahrscheinlichkeit einer Quarantäne bei der Rückkehr sehr vergrößert. Daher wird von Auslandsaufenthalten im PJ derzeit tendenziell abgeraten. Wer dennoch ins Ausland möchte tut dies auf eigenes Risiko. Dies gilt auch für längerfristige Planungen, die Entwicklung ist nicht wirklich absehbar. Auf dem Genehmigungsbescheid wird auf das eigene Risiko ausdrücklich hingewiesen.

Sie müssen immer auch damit rechnen, dass die aufnehmende Universität im Gastland aufgrund der dortigen Situation geplante Aufenthalte absagt oder Ihnen die erforderlichen Bescheinigungen nicht erteilt

Das hat die folgenden Konsequenzen:

--Sollte der Aufenthalt im Ausland nicht angetreten werden können, besteht keinerlei Wahlmöglichkeit bzgl. der PJ-Stelle im Inland. Sie werden vom Dekanat im Rahmen des organisatorisch Möglichen auf eine freie Stelle verteilt. Eine Garantie besteht dafür aber nicht.

--Selbstverständlich werden die Verwaltungsgebühren für den PJ-Bescheid vom LPA nicht zurückerstattet.

--Ausfallzeiten durch Quarantäne oder Isolation im Zusammenhang mit Auslandsaufenthalten werden auf die Fehlzeiten komplett angerechnet. Das gilt für Quarantäne oder Isolation im Ausland selber aber auch im Anschluss nach Rückkehr ins Inland.

--Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten wird das Tertial vom Landesprüfungsamt nicht als ordnungsgemäß abgeleistet anerkannt und muss im Anschluss an das PJ-Ende nachgeholt werden.

--Die Nichtwertung von Tertialen oder Tertialhälften führt auch dazu, dass Sie den nächstliegenden Durchgang des Dritten Abschnitts entweder gar nicht wahrnehmen können oder dass sich Ihre Vorbereitungszeit massiv verkürzt. Bei der Vergabe von Prüfungsterminen kann das in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Peter Krause